

macau

4102 Binningen

LSI

Bundesgericht
Postfach
1000 Lausanne 14

Binningen, 12. Januar 2010

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Beschluss betreffend die Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 24. September 2009

Sehr geehrter Präsident

Gegen den Beschluss betreffend die Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Landschaft, welchen der Landrat Basel-Landschaft am 24. September 2009 gefasst hat, erhebe ich Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und stelle folgende Rechtsbegehren:

- Ziffer II (Aufhebung bisherigen Rechts) und Ziffer III (Koordinationsbestimmung) des Beschlusses betreffend die Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 24. September 2009 seien aufzuheben

- unter o/e Kostenfolge

I. Formelles

1. Gemäss Art. 82 lit b BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen kantonale Erlasse. Der angefochtene Erlass unterliegt keinem kantonalen Rechtsmittel, weshalb das Bundesgericht gemäss Art. 87 Abs. 1 BGG zur Beurteilung vorliegender Beschwerde zuständig ist.

2. Der Erwarungsbeschluss zur Änderung des Polizeigesetzes wurde am 3. Dezember 2009 im Amtsblatt Nummer 49 des Kantons Basel-Landschaft veröffentlicht, so dass die dreissigtägige Beschwerdefrist gemäss Art. 101 BGG mit Einreichung der Beschwerde am 12 Januar 2010 unter Berücksichtigung des Friststillstands über den Jahreswechsel eingehalten ist.

Beweis: Auszug Amtsblatt BL Nr. 49/2009

Beilage 1

3. Der angefochtene Erlass widerspricht in Ziffern II und III einem rechtskräftigen Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, in welchem ich als Beschwerdeführer obsiegte. Daher habe ich ein schutzwürdiges Interesse gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG an der Aufhebung der genannten Bestimmungen. Ich bin somit zur Führung der vorliegenden Beschwerde befugt.

Beweis: Urteil Kantonsgericht BL vom 27. Mai 2009

Beilage 2

II. Materielles

A. Tatsächliches

4. Am 27. Mai 2009 hat das Kantonsgericht Basel-Landschaft das Dekret vom 11. September 2008 zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dekret BWIS), in welchem die richterliche Zuständigkeit für die Überprüfung des Polizeigewahrsams gemäss BWIS geregelt war, vollständig aufgehoben. (Beilage 2, letzte Seite). Das schriftliche Urteil wurde am 2. Juli 2009 versandt, dieses Urteil wurde somit Anfang August 2009 rechtskräftig.

5. Am 24. September 2009 hat der Landrat Basel-Landschaft eine Änderung des Polizeigesetzes beschlossen. Neben dem neuen § 27a (Polizeigewahrsam bei Gewalt an Sportveranstaltungen) in Ziffer I und Bestimmungen zum Inkrafttreten in Ziffer IV, welche zu keinen Bemerkungen Anlass geben, enthält der Beschluss auch folgendes:

II. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Dekret vom 11. September 2008 zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dekret BWIS) wird aufgehoben.

III. Koordinationsbestimmung

Die Dekretoaufhebung sowie die Änderung des Polizeigesetzes sind nur wirksam, wenn das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zustande kommt und der Konkordatsbeitritt durch den Landrat sowie in einer allfälligen Volksabstimmung genehmigt wird.

Beweis: Änderung des Polizeigesetzes vom 24. September 2009

Beilage 3

6. Gegen Ziffern II und III diesen Beschluss vom 24. September 2009 richtet sich die vorliegende Beschwerde.

B. Rechtliches

7. Die Bestimmungen in Ziffern II und III des Erlasses widersprechen einem Urteil des Kantonsgerichts und verstossen somit gegen § 4 Abs. 1 der Kantonsverfassung (Bindung an Recht und Gesetz). Dass Behörden an das Recht und das Gesetz gebunden sind, bedeutet auch, dass gerichtliche Urteile von Behörden zu respektieren sind. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein bereits aufgehobenes Dekret nochmals aufgehoben werden soll. Der Landrat hat nicht die Befugnis, ein Urteil des Kantonsgerichts zu bestätigen oder aufzuheben. Insbesondere die Koordinationsbestimmung in Ziffer III, wonach das Dekret BWIS nur aufgehoben werde, wenn der Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zustande komme und der Konkordatsbeitritt durch den Landrat sowie in einer allfälligen Volksabstimmung genehmigt werde, verstösst gegen das anders lautende Urteil des Kantonsgerichts. Das Prinzip der Gewaltentrennung wird durch diesen Beschluss krass verletzt. Ebenso würde die Koordinationsbestimmung im Falle ihres Inkrafttretens alle Verfassungsbestimmungen verletzen, derentwegen das Kantonsgericht das Dekret BWIS aufgehoben hat.

8. Aus den im vorstehenden Art. 7 dargelegten Gründen verstossen Ziffern II und III des angefochtenen Beschlusses auch gegen das Willkürverbot gemäss Art 9 BV sowie gegen die richterliche Unabhängigkeit gemäss Art. 191a BV.

9. Ein schutzwürdiges Interesse muss nicht nur bei der Beschwerdeeinreichung, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung aktuell und praktisch sein (BGE 123 II 285 E. 4 S. 286 f.). Fällt das schutzwürdige Interesse im Laufe des Verfahrens dahin, wird die Sache als erledigt erklärt; fehlte es schon bei der Beschwerdeeinreichung, ist auf die Eingabe nicht einzutreten (BGE 118 Ib 1 E. 2 S. 7). Das Bundesgericht verzichtet ausnahmsweise auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (BGE 135 I 79 E. 1.1 S. 81; Urteil 1C_89/2007 vom 13. Juli 2007 E. 1.3).

10. Im vorliegenden Fall liegt es zweifellos im öffentlichen Interesse, die Frage bezüglich Verletzung des Prinzips der Gewaltentrennung zu klären. Bei einer kurzen Frist zwischen der Publikation des Erwarungsbeschlusses und dem Inkrafttreten eines Erlasses wäre es auch in Zukunft kaum möglich, die aufgeworfenen Fragen vor dem Inkrafttreten des Beschlusses zu beurteilen. Daher wird beantragt, auf das Erfordernis eines noch aktuellen praktischen Interesses zu verzichten und auf diese Beschwerde einzutreten.

11. Ein öffentliches Interesse an einem Urteil liegt insbesondere auch vor, weil die Rechtsprechung von den Behörden des Kantons Basel-Landschaft ohnehin schlecht respektiert wird, wie ein Beispiel illustrieren soll:

Gemäss Gesetz betreffend die Strafprozessordnung (StPO) vom 3. Juni 1999 kann die Rechtmässigkeit der Untersuchungshaft von der selben Person überprüft werden, welche die Untersuchungshaft angeordnet hat und das Verfahren auch durch einen Strafbefehl abschliessen kann. Eine anschliessende richterliche Überprüfung erfolgt nur auf Antrag, erfordert eine schriftliche Begründung und wird innert 5 Arbeitstagen beurteilt. Im Sommer 1999 war der Landrat noch der Ansicht, dass diese Regelung den Minimalanforderungen der EMRK genügen würde. Der am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Art. 31 Abs. 3 BV geht aber über Art. 5 Ziff. 3 EMRK hinaus. In mehreren Urteilen ab dem Jahr 2004 hat das Bundesgericht klargestellt, dass eine Überprüfung innert kurzer Frist durch einen unabhängigen Richter zwingend sei (BGE 131 I 36). Die basellandschaftliche Strafprozessordnung hätte aufgrund des zitierten Bundesgerichtsurteils längst angepasst werden müssen, und nur dank der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung, welche ein Zwangsmassnahmegericht vorsieht, ist im Kanton Basel-Landschaft ab dem Jahr 2011 eine verfassungsmässige Überprüfung der Untersuchungshaft gewährleistet.

12. Unabhängig von einer im öffentlichen Interesse liegenden grundsätzlichen Bedeutung kann auch aufgrund der Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV ein Recht auf Eintreten auf diese Beschwerde abgeleitet werden. Zwar können Bund und Kantone durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen. Die Beschwerde gegen kantonale Erlasse ist aber gemäss Art. 82 lit. b BGG explizit zulässig, eine Ausnahme gemäss Art. 83 BGG ist nicht gegeben. Ebenso wenig ist ein fehlendes aktuelles und praktisches Interesse im BGG als Ausschlussgrund aufgeführt, im Gegensatz etwa zu einer unterschrittenen Streitwertgrenze (Art. 85 BGG). Auch die Bestimmung in Art. 71 BGG, wonach die Vorschriften des BZP anwendbar sein können, entbindet in Verbindung mit Art. 72 BZP nicht von der Anwendung von Art. 29a BV. Sofern Art. 72 BZP die Rechtsweggarantie aushebeln sollte, müsste er aufgrund von Art. 131 Abs. 3 BGG von der Bundesversammlung abgeändert werden.

Bei der grossen Mehrzahl der Fälle, welche das Bundesgericht zu beurteilen hat, ist ein richterlicher Beschluss einer Vorinstanz Anfechtungsgegenstand. In allen diesen Fällen wurde der Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde gemäss Art. 29a BV bereits gewährt, so dass beim Wegfall eines noch aktuellen praktischen Interesses ohne Verletzung von Art. 29a BV und Art. 13 EMRK auf eine Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

Im vorliegenden Fall ist das Bundesgericht aber erste richterliche Behörde, weshalb auf diese Beschwerde auch aufgrund der Rechtsweggarantie einzutreten ist. Die noch vor der Justizreform entwickelte Praxis des Bundesgerichts im Falle eines fehlenden aktuellen und praktischen Interesses kann seit dem 1. Januar 2007 nicht mehr auf Verfahren angewendet werden, die keinen Entscheid einer richterlichen Vorinstanz als Streitgegenstand haben.

13. Abschliessend wird zusammenfassend festgehalten, dass Ziffer II und Ziffer III des Beschlusses betreffend die Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 24. September 2009 Art. 4 KV, Art. 9 BV, Art. 191a BV sowie das Prinzip der Gewaltentrennung verletzt und deshalb aufzuheben sind.

III. Kosten

14. Gemäss dem Ausgang des Verfahrens sind sowohl die ordentlichen als auch ausserordentlichen Kosten zulasten des Staates zu verlegen. Es wird beantragt, gemäss Art. 1 lit. b und Art. 9 des Reglements des Bundesgerichts über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht vom 31. März 2006 eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Freundliche Grüsse

macau

Beilagen:

Auszug Amtsblatt BL Nr. 49/2009

Urteil Kantonsgericht BL vom 27. Mai 2009

Änderung des Polizeigesetzes vom 24. September 2009